

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Satz: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

**Nummer 6**

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

**28. Februar 2019**

Inhalt:

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen Blauzungenkrankheit  
Übungen der Bundeswehr  
Tiergesundheitsrecht; Fischseuchenverordnung  
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2019

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-1120, wenden.**

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 5651 - 24

#### **Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen Blauzungenkrankheit**

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb in der Gemeinde Berglen, Landkreis Rems-Murr erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Das gesamte Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### **Gründe**

1. Am 20.02.2019 hat das Landratsamt des Rems-Murr-Kreises den Ausbruch der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr durch virologische Untersuchung (Genomnachweis) amtlich festgestellt.
2. Das Landratsamt Landsberg am Lech ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärwesen, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Blauzungenchutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootologischen Bedingungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff des entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit am 20.02.2019 im Rems-Murr-Kreis ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.

Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seuchenerreger übertragenden Gnitzen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, welches durch infizierte Stechmücken (Gnizen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen im Landkreis Landsberg am Lech zurückstehen.

5. Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheits-Ausführungsgesetzes.

#### Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
  - 2.1. Wer im der Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
  - 2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

    - 2.2.1. Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets: Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich. Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die als Anlage angehängte „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax, E-Mail oder postalisch).
    - 2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet: Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

| Option | zu verbringende Tiere                          | Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:   |
|--------|--|--|
| 1      | Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank</li> <li>- Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen“</li> <li>- Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>- Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen</li> </ul> |
| 2      | Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank</li> <li>- Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)</li> </ul>  |

|   |   |   |
|---|---|---|
| 3 | Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung             | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss</li> <li>- Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>- Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten</li> <li>- Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“</li> </ul> |
| 4 | Zucht- / Nutztier ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019) | <ul style="list-style-type: none"> <li>- negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt</li> <li>- Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben</li> <li>- handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird</li> </ul>  |
| 5 | Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht</li> <li>- Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist</li> </ul>  |

\* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

#### Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt,

nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

Landsberg am Lech, 25.02.2019

Thomas Eichinger  
Landrat

Az.: 083 – Sg. 31

#### **Übungen der Bundeswehr vom 12.03.2019 - 31.03.2019**

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der üben- den Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es straf- bar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ab- lauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge ge- sammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 5651 – 24

**Tiergesundheitsrecht;  
Fischseuchenverordnung;  
Amtlich festgestellter Ausbruch der nicht exotischen Fischseuche Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden (IHN)**

Anlagen:

- 1 Karte mit Sperrgebiet (Anlage 1)
- 1 Karte mit Sperr- und Überwachungsgebiet (Anlage 2)

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt auf Grund des Ausbruchs der nicht exotischen Fischseuche Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Es wird ein Sperrgebiet festgelegt. Dieses Sperrgebiet umfasst in Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche sowie den geographischen Gegebenheiten, insbesondere des Wassereinzugsgebietes, den in Anlage I eingezeichneten Bereich.
2. Für das Sperrgebiet gilt kraft Gesetz folgendes:
  - 2.1. Die in dem Sperrgebiet gelegenen Betriebe sind nach näherer Anweisung des Landratsamtes Landsberg am Lech, Sachgebiet 23 – Veterinärwesen und Verbraucherschutz – (Veterinäramt Landsberg am Lech) auf die Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) zu untersuchen und
  - 2.2. unterliegen der behördlichen Beobachtung.
  - 2.3. Wer Fische aus Aquakultur aus einem in dem Sperrgebiet gelegenen Betrieb verbringen will, bedarf der Genehmigung des Veterinäramtes Landsberg am Lech.
3. Es wird außerhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Sperrgebietes ein Überwachungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst den in Anlage II umkreisten Bereich.
4. Für das Überwachungsgebiet gilt kraft Gesetz folgendes:
 

Das Veterinäramt Landsberg am Lech kann in dem Überwachungsgebiet über die Untersuchungen nach § 7 Abs. 1 Fischseuchenverordnung (Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle in genehmigten Aquakulturbetrieben) hinaus zusätzliche Untersuchungen durchführen.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 4. dieser Allgemeinverfügung wird, soweit nicht bereits gem. § 37 Tiergesundheitsgesetz kraft Gesetzes bestehend, angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

**Gründe:**

1. In zwei Aquakulturbetrieben wurde am 21.02.2019 durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bei Regenbogenforellen das IHN-Virus- Genom mittels PCR nachgewiesen. Im einem Aquakulturbetrieb wurde bereits am 14.02.2019 durch den Tiergesundheitsdienst Bayern e. V. bei Regenbogenforellen das IHN-Virus- Genom mittels PCR nachgewiesen. In der daran anschließenden Zellkultur konnte am 25.02.2019 das IHN-Virus angezüchtet werden.

Somit liegt der Ausbruch der anzeigepflichtigen Fischseuche Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Fischseuchenverordnung vor.

Nach § 27 Fischseuchenverordnung ist nach dem Ausbruch einer nicht exotischen Seuche ein Sperrgebiet sowie ein Über-

wachungsgebiet festzulegen, um eine weitere Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Die IHN unterliegt nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen der Anzeigepflicht und ist staatlich zu bekämpfen.

2. Das Landratsamt Landsberg am Lech ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig gem. gem. § 5 Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung i. V. m. Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in den jeweils gültigen Fassungen.
3. Die angeordneten Maßnahmen unter den Nrn. 1. bis 4. stützen sich auf § 27 Fischseuchen-Verordnung i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 21 Abs. 2 Satz 2 Fischseuchen-Verordnung.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nrn. 1 bis 4 der Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit sie nicht bereits kraft Gesetzes (§ 37 Tiergesundheitsgesetz) besteht, um ein Verbreitungsrisiko der Fischseuche soweit wie möglich auszuschließen. Eine Ausbreitung der Fischseuche kann einen immensen betriebs- und volkswirtschaftlichen Schaden für Dritte nach sich ziehen (Art. 12, 14 GG).  
Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Sofortvollzug dieses Bescheides, müssen die Interessen der Betroffenen (Art. 19 Abs. 4 GG) zurücktreten.
5. Die Nummer 6. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßregeln im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem  
Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,  
**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweise:**

1. Bei der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose der Salmoniden (IHN) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 13 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsförm der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.



IHN ist eine Infektionskrankheit der Regenbogenforellen, verschiedenen Pazifischer Lachse und des Atlantischen Lachses. Bachforellen und Saiblinge gehören zu den Überträgerarten. Diese Fische erkranken nicht, können die IHN jedoch übertragen.

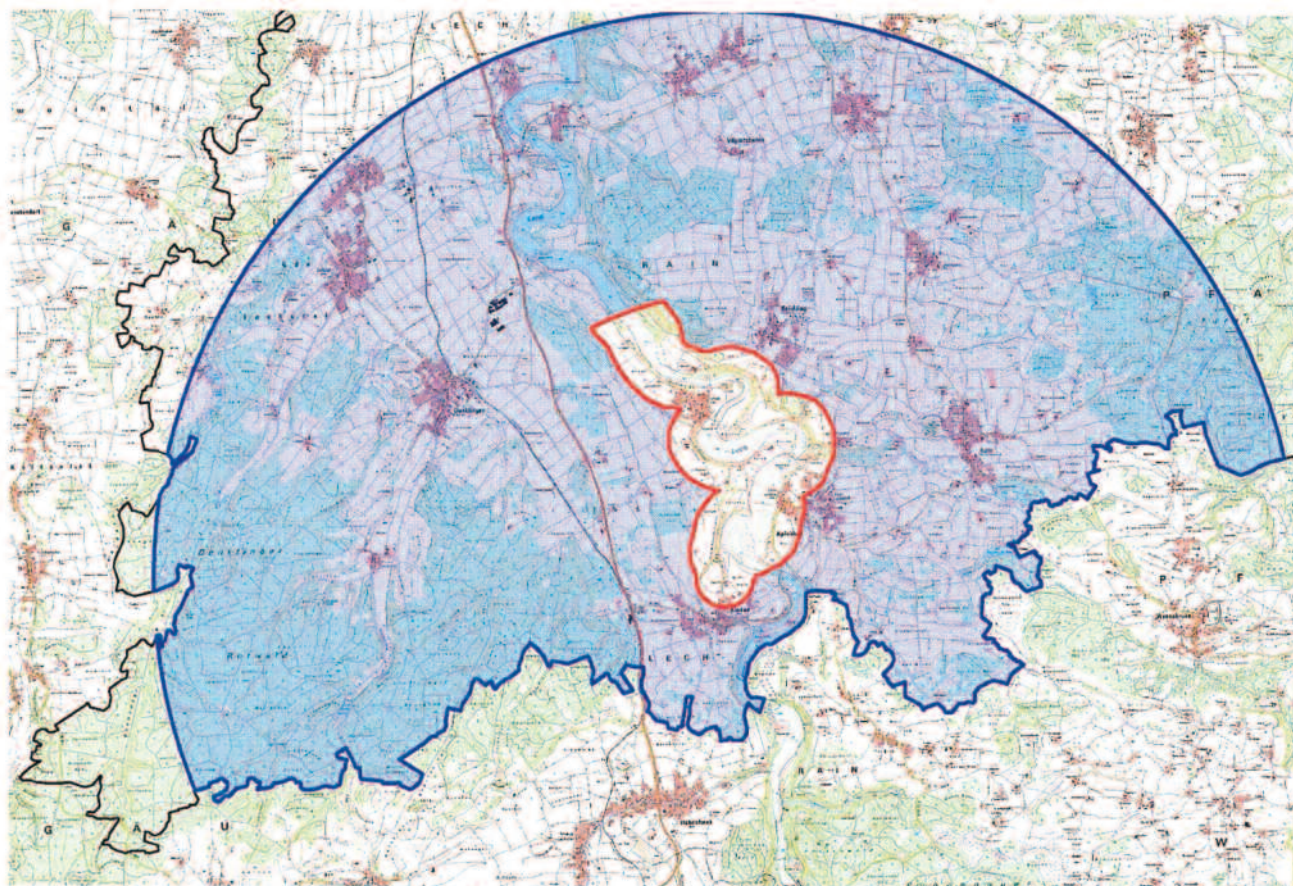
Die auffälligsten klinischen Erscheinungen der IHN sind die Absonderung der Fische vom Schwarm, Dunkelfärbung der Haut, „Glotzaugen“ sowie vielfältige Hautblutungen.

2. Wer im Sperrgebiet Fische hält, hat diese und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 Tiergesundheitsgesetz der zuständigen Behörde (Veterinäramt Landsberg am Lech) anzuzeigen.

Thomas Eichinger  
Landrat







Anlage 2 Überwachungsgebiet

#### Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Az. 941 - Sg. 11

#### **Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2019**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern in Greifenberg für das Haushaltsjahr 2019, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 26.02.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

#### **I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech 86926 Greifenberg**

#### **für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**10.660,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**2.710,00 €**

ab.

#### **§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **(1) Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

##### **(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

**Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Greifenberg, den 19.02.2019

Welzmilller, Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen ist in der Zeit vom 01.03.2019 bis zum 15.03.2019 öffentlich zugänglich.

Landsberg am Lech, den 28. Februar 2019

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat